

Blasmusik-Kreisverband Biberach e.V.

www.blasmusik-kreisverband-biberach.de



Mitglied im
**Blasmusikverband
Baden-Württemberg e.V.**



Umsetzung der Kassensicherungsverordnung im Vereinsalltag

Neben dem gewerblichen Handel ist auch für Vereine die zum 01.01.2020 in Kraft getretene „Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr“ (Kassensicherungsverordnung – KassenSichV) bindend. Diese gesetzliche Neuerung ist eine Konkretisierung des §146a der Abgabenordnung (AO) und schreibt neue Anforderungen an sämtliche digitale Kassensysteme und Registrierkassen vor. Es besteht jedoch keine Pflicht zur Benutzung eines elektronischen Kassensystems, es kann weiterhin eine offene Kasse (Barkasse) geführt werden.

Folgende drei relevante Vorschriften sind für digitale Kassensysteme neu geregelt:

1. Belegausgabepflicht
2. Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung
3. Kassenmeldepflicht

1. Belegausgabepflicht

Seit dem 1. Januar 2020 sind alle, die mit einem elektronischen Kassensystem arbeiten, zur Belegausgabe verpflichtet. Der Gast ist nicht dazu verpflichtet, diesen auch mitzunehmen. Die Belege können klassisch in Papierform oder aber auch digital zur Verfügung gestellt werden.

2. Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung

Alle digitalen Kassensysteme müssen über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen. Für die Ausstattung der Kasse mit einem zertifizierten technischen Sicherheitssystem ist der Anbieter der Kasse zuständig. Mit diesem sollte die Gesetzeskonformität geklärt werden. Mit Schreiben vom 06. November 2019 hat das Bundesfinanzministerium bekannt gegeben, dass die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen umgehend durchzuführen sind, jedoch wird eine fehlende Umsetzung bis zum 30. September 2020 nicht beanstandet. Weiterhin gibt es eine weitere Ausnahmefrist. Wenn das Kassensystem baulich und technisch nicht an die neue Richtlinie angepasst werden kann, kann die Kasse bis Ende 2022 genutzt werden. Dies trifft jedoch nur für Kassen zu, die nach dem 25. November 2010 und vor dem 01. Januar 2020 angeschafft wurden.

3. Kassenmeldepflicht

Die elektronischen Kassensysteme müssen an die zuständigen Finanzbehörden gemeldet werden. Die Frist wurde ebenfalls mit Schreiben vom 06. November 2019 auf Meldung bis spätestens 30.09.2020 verlängert. Das genaue Verfahren zur Online-Meldung ist jedoch noch nicht definiert.

Weitere Informationen finden sich auf der FAQ-Seite des Bundesministeriums der Finanzen:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-01-08-steuergerechtigkeit-belegpflicht.html>

Florian Kramer

IBAN: DE09 6545 0070 0000 4297 60
BIC: SBCRDE66XXX
Kreissparkasse Biberach

Steuernummer:
54004/12431

Registergericht:
Amtsgericht Ulm
Vereinsregister 640578